

11879/AB
Bundesministerium vom 15.11.2022 zu 12173/J (XXVII. GP)
bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.666.134

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12173/J-NR/2022

Wien, am 15. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd und weitere haben am 15.09.2022 unter der **Nr. 12173/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kontrollen zur Barrierefreiheit in Arztpraxen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Kontrolle der barrierefreien Gestaltung von Arztpraxen für Patientinnen und Patienten nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) fällt. Dazu ist vielmehr auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12174/J durch den Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

In die Zuständigkeit des BMAW fällt in diesem Zusammenhang lediglich die Arbeitsstättenverordnung als Durchführungsverordnung zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das gemäß § 1 Abs. 1 ASchG nur für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gilt. Dieser Geltungsbereich ist auch für die Arbeitsstättenverordnung (AStV) maßgeblich. Die AStV ist auf den barrierefreien Zugang von Arbeitsstätten durch Kundinnen, Kunden, Patientinnen und Patienten daher nicht anzuwenden. Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich daher nur auf die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6

- Wie viele barrierefreie Arztpraxen gibt es in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirk und Fachrichtungen)
- Wie häufig wurden seit 2016 Kontrollen hinsichtlich Barrierefreiheit durch das Arbeitsinspektorat in Arztpraxen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesland)
- Sind alle Arztpraxen, die nach 2016 eröffnet wurden, barrierefrei nach Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und UN-BRK?
 - Falls nein: Warum nicht?
 - Mit welchen Begründungen durften diese Arztpraxen dennoch eröffnen?
- In welchen Intervallen werden nicht (vollständig) barrierefreie Ordinationen auf ihren Fortschritt hin zu mehr Barrierefreiheit überprüft?

Zu diesen Fragen liegen dem BMAW keine Daten vor. Kontrollen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Arztpraxen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden nicht gesondert erfasst.

Zu den Fragen 4 und 5

- Welche Maßnahmen werden gesetzt, wenn eine Ordination, die nach 2016 eröffnet wurde, nicht die gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit erfüllt?
- Welche Maßnahmen werden gesetzt, wenn eine Ordination, die vor 2016 eröffnet wurde, nicht die gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit erfüllt?
 - Mit welchen Begründungen dürfen Ordinationen, die vor 2016 eröffnet wurden, weiterhin nicht oder eingeschränkt barrierefrei sein?

Gemäß § 15 Abs. 1 AStV ist eine Arbeitsstätte im Fall der Beschäftigung bewegungsbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichenfalls im Sinne des § 15 Abs. 2 bis 5 AStV zu adaptieren. Diese Regelungen betreffen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Endausgängen, Toiletten, Waschplätzen, Duschen und Aufzügen. Hinsichtlich Gebäuden, die nach Inkrafttreten der AStV am 1.1.1998 geplant und errichtet werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung bewegungsbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass Einrichtungen nach § 15 Abs. 2 bis 5 vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitsschutzvorschrift fest, so sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber grundsätzlich durch die Arbeitsinspektorinnen und Ar-

beitsinspektoren zu beraten. Weiters werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schriftlich aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb vereinbarter Fristen zu beheben. Werden die Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen nicht behoben oder handelt es sich um schwerwiegende Übertretungen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

Zur Frage 7

- *Kam es seit 2016 zu Schließungen von Ordinationen, weil diese nicht barrierefrei waren?*
 - *Falls ja: Wie viele Schließungen gab es? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

Für Schließungen gibt es im Bereich des Arbeitsschutzes keine gesetzliche Grundlage.

Zur Frage 8

- *Gibt es bei Neubauten während der Planungsphase Gespräche mit Experten, wie Barrierefreiheit am besten implementiert wird?*
 - *Falls ja: Gibt es Vorgaben, mit welchen Experten oder Organisationen Beratungsgespräche dazu stattzufinden haben?*
 - *Falls nein: Warum nicht?*

Die Arbeitsinspektion informiert und berät in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Dazu zählen auch Aspekte der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, vor allem in Zusammenhang mit Um- oder Neubauten. Neben den Beratungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden auch Planerinnen und Planer beraten. Beratungen finden oftmals im Rahmen von sogenannten Bausprechtagen oder Projektsprechtagen gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden statt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

